

Dienstvereinbarung über die Nutzung elektronischer Kommunikationssysteme am Arbeitsplatz

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die Grundsätze für den Zugang und die Nutzung der elektronischen Kommunikationssysteme an PC-Arbeitsplätzen der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig. Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Hochschule mit Ausnahme der Professoren, wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräfte, Lehrbeauftragten, Gastprofessoren sowie Honorarprofessoren.

§ 2 Zielsetzung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Bedingungen für die Nutzung elektronischer Dienste klar zu regeln und Missbrauch zu verhindern.

§ 3 Nutzung

- (1) Der Internet-Zugang steht den Beschäftigten als Arbeitsmittel im Rahmen der Aufgabenerfüllung zur Verfügung und dient insbesondere der Verbesserung der internen und externen Kommunikation, der Erzielung einer höheren Effizienz und der Beschleunigung der Informationsbeschaffung und der Arbeitsprozesse.
- (2) Die private Nutzung im geringfügigen Umfang ist nur zulässig, soweit die dienstliche Aufgabenerfüllung sowie die Verfügbarkeit des IT-Systems für dienstliche Zwecke nicht beeinträchtigt werden und haushaltsrechtliche Grundsätze dem nicht entgegenstehen. Privater E-Mail-Verkehr darf nur über für die HMT Leipzig kostenlose Webmail-Dienste im Internet abgewickelt werden. Privater E-Mail-Verkehr wird grundsätzlich nicht über den Account der HMT Leipzig abgewickelt. Beim Abrufen von Informationen für den Privatgebrauch dürfen der HMT Leipzig keine zusätzlichen Online-Kosten entstehen (z.B. durch kostenpflichtige Internetdienste). Im Rahmen der privaten Nutzung dürfen keine kommerziellen oder sonstigen geschäftlichen Zwecke verfolgt werden.
- (3) Eine Unterscheidung von dienstlicher und privater Nutzung auf technischem Weg erfolgt nicht. Die Protokollierung und Kontrolle gemäß §§ 6 und 7 dieser Vereinbarung erstrecken sich auch auf den Bereich der privaten Nutzung des Internetzugangs.
- (4) Durch die private Nutzung des Internetzugangs erklärt der Beschäftigte seine Einwilligung in die Protokollierung und Kontrolle gemäß §§ 6 und 7 dieser Vereinbarung für den Bereich der privaten Nutzung.
- (5) Der dienstliche Mailverkehr kann einem SPAM-Check (Bearbeitung von SPAM in E-Mails) unterzogen werden. Jede E-Mail würde vor ihrer Weiterverarbeitung nach Standardeinstellungen auf SPAM überprüft werden. Die weitere Bearbeitung der SPAM-Mails muss durch den jeweiligen Benutzer erfolgen.

- (6) Die private Nutzung dienstlicher Technik außerhalb der Arbeitszeit ist im Rahmen der Öffnungszeiten des jeweiligen Standortes für die eigene fachliche Weiterbildung und für ehrenamtliche Tätigkeiten erlaubt. Es gilt sinngemäß Absatz 2.

§ 4 Verhaltensgrundsätze

- (1) Unzulässig ist jede absichtliche oder wissentliche Nutzung des Internet, die geeignet ist, den Interessen der HMT Leipzig oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden, die Sicherheit des IT-Systems der HMT Leipzig zu beeinträchtigen oder die gegen geltende Rechtsvorschriften und Dienstvereinbarungen bzw. Dienstanweisungen verstößt. Dies gilt vor allem für:
- das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen das Persönlichkeitsrecht, das Urheberrecht oder das Strafrecht verstoßen,
 - das Abrufen oder Verbreiten von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen.
- (2) Zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung kann der Kanzler bei Bedarf nicht personenbezogene Untersuchungen in den Protokolldateien durchführen lassen. Näheres regeln die §§ 6 und 7.
- (3) Vorbehaltlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 werden die bei der Nutzung der Internetdienste anfallenden nicht-personenbezogenen Daten nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle verwendet. Sie unterliegen der Zweckbindung dieser Vereinbarung und den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 5 Information und Schulung der Beschäftigten

Die Beschäftigten werden über die besonderen Datensicherheitsprobleme bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationssysteme unterrichtet. Sie werden für den sicheren und wirtschaftlichen Umgang mit diesen Systemen qualifiziert und über die einschlägigen Rechtsvorschriften informiert.

§ 6 Protokollierung und Kontrolle

- (1) Die Verbindungsdaten für den Internet-Zugang werden mit Angaben von
- Datum / Uhrzeit,
 - IP-Adressen von Absender, Empfänger einschließlich Portnummer und
 - übertragener Datenmenge

protokolliert. Andere personenbezogene Daten dürfen für Protokollzwecke nicht herangezogen werden.

...

(2) Die Protokolle nach Absatz 1 werden ausschließlich zu Zwecken der

- Analyse und Korrektur technischer Fehler
- Gewährleistung der Systemsicherheit
- Optimierung des Netzes
- Erstellung von Statistiken
- Auswertungen gemäß Absatz 3 und
- Auswertungen gemäß § 7 dieser Vereinbarung (Missbrauchskontrolle)

verwendet.

(3) Die Protokolle werden durch den Leiter des Rechenzentrums nach Bedarf hinsichtlich der aufgerufenen Websites, aber nicht personenbezogen gesichtet und ausgewertet.

(4) Der Zugriff auf die Protokolldateien für die Zwecke der Erstellung der Übersicht und der jeweiligen Auswertung ist auf den Leiter des Rechenzentrums begrenzt.

(5) Die Protokolldaten werden nach einem Monat automatisch gelöscht, wenn kein Verfahren nach § 7 durchgeführt wird.

§ 7 Maßnahmen bei Verstößen / Missbrauchsregelung

(1) Bei begründetem Verdacht auf missbräuchliche/unerlaubte Nutzung gemäß §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung durch einen Mitarbeiter erfolgt eine Überprüfung durch eine vom Kanzler einzusetzende Untersuchungsgruppe bestehend aus mindestens drei Mitarbeitern. Sie veranlasst gegebenenfalls weitere Untersuchungsmaßnahmen (z.B. Offenlegung der IP-Adresse des benutzten PCs oder weitere Überprüfungen). Auf der Basis dieser Untersuchung erstellt sie einen Bericht, der dem Betroffenen ausgehändigt wird. Dieser ist anschließend dazu zu hören.

(2) Ist aufgrund der nicht personenbezogenen Kontrollen ein nicht mehr tolerierbarer Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung zu erkennen, so werden innerhalb von einer zu setzenden Frist von 2 Wochen die Auswertungen weiterhin nicht personenbezogen durchgeführt. Ergeben diese Auswertungen keine Änderung im Nutzungsverhalten, so werden die Protokolle der folgenden 2 Wochen durch die Untersuchungsgruppe nach Abs. 1 personenbezogen ausgewertet. Die Nutzung des ermittelten PC-Arbeitsplatzes (IP- Adresse) ist dann schriftlich zu dokumentieren (Protokollierung An-/Abmeldung und aufgerufene Webseiten).

(3) Der Kanzler behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Vereinbarung die private Nutzung des Internetzugangs im Einzelfall zu untersagen. Der Personalrat ist dabei unter Beachtung des § 80 Abs. 3 Nr.14 SächsPersVG beteiligungspflichtig.

(4) Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des Disziplinar-, Arbeits- und Strafrechts.

...

§ 8 Rechte der Personalvertretung

Die Personalvertretung ist berechtigt, in angemessenen Zeitabständen oder bei begründetem Verdacht auf Nichteinhaltung dieser Dienstvereinbarung deren Einhaltung zu kontrollieren sowie insbesondere die gemäß §§ 6 und 7 angefertigten Protokolle zu überprüfen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.12.2007 in Kraft. Zugleich tritt die Dienstvereinbarung über die Internetnutzung in der Hochschule für Musik und Theater Leipzig vom 14.05.2004 außer Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung bleibt sie bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gültig.
- (3) Jeder Mitarbeiter bestätigt schriftlich die Kenntnisnahme.

Leipzig, 27. November 2007

Wolfgang Korneli
Kanzler

Martina Thomasius
Vorsitzende des Personalrats